

DEUTSCHER BAUERNVERBAND

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7• 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 322 Tiergesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 436
Telefax (030) 31 904 - 11420
i.jungbluth@bauernverband.net

Berlin, 18.05.2018

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

Zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des
Bundesjagdgesetzes, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zuerst möchten wir für die Möglichkeit der Stellungnahme danken.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass in Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Fall in Deutschland, weitergehende Instrumentarien möglich gemacht werden sollen. Im Sinne einer konsequenten Tierseuchenbekämpfung ist es zu begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes nach dem Vorbild der ASP-Bekämpfung in Tschechien und mit den dort gesammelten Erfahrungen zusätzliche Maßnahmen im deutschen Tierseuchenrecht ermöglicht werden sollen. Die Entschädigung im Falle eines Ernteverbots und auch eine Entschädigung für das Anlegen von Jagdschneisen ist ein wichtiger Schritt in Richtung Anerkennung der Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung in Folge der Ausweisung von Restriktionsgebieten wegen eines ASP- Ausbruchs.

Im Vorblatt unter Punkt D: „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ werden die Entschädigungssätze im Falle eines Ernteverbots genannt. Allerdings nur für Silomais, Körnermais und Raps sowie ein davon abgeleiteter durchschnittlicher zu entschädigender entgangener Deckungsbeitrag. Unter B. Besonderer Teil (Seite 17) wird dargestellt, dass sich Wild in der Vegetationszeit insbesondere in Raps- und Maisfeldern aufhält. Im Seuchenfall wird ein Ernteverbot als sinnvoll erachtet um zu verhindern, dass die Tiere durch die Ernte versprengt und die Seuche weiterverschleppt wird.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass im Fall eines Ernteverbots für alle betroffenen Kulturen eine Entschädigung gezahlt wird und diese nicht auf Mais und Raps beschränkt ist. Im Fall der

Ausweisung eines entsprechenden Restriktionsgebiets ist es sehr wahrscheinlich, dass auch andere Kulturen mit einem Ernteverbot belegt werden.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die Entschädigungssumme im Einzelfall standortbezogen geschätzt wird.

Anders als bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes dargelegt wurde, entspricht die Entschädigungssumme im Falle eines Ernteverbotes jedoch nicht dem Deckungsbeitrag, sondern dem Marktwert bzw. Substitutionswert einer Kultur (abzgl. eingesparter Kosten zzgl. zusätzlicher Kosten). Der Deckungsbeitrag kann nur in dem Fall, dass die Nutzung einer Fläche bereits vor der Bestellung verboten wird, als Entschädigungssumme herangezogen werden. Das gleiche gilt vom Grundsatz her für die Entschädigung für das Anlegen einer Jagdschneise.

Des Weiteren fehlt in der Berechnung der durch die notwendige Überwachung eines Betretungsverbotes verursachte Aufwand.

In der Begründung (des § 6 Abs. 1 Nr. 28b TierGesG) sind die Ursachen für die Zunahme der Schwarzwildbestände nicht ausgewogen dargestellt. Die Behauptung „seit Jahrzehnten steigende Stickstoffeinträge in die Landschaft“ und deren Auswirkung auf die Reproduktion des Schwarzwildes sollte entweder belegt oder gestrichen werden.

Wenn z.T. sehr gute Erträge in der Landwirtschaft und damit gute Nahrungsbedingungen genannt werden sollen, sollte dies neutral erfolgen. Es spricht aus unserer Sicht auch nichts dagegen, die klimatischen Veränderungen zuerst zu nennen, die dafür sorgen, dass weniger Verluste durch kalte Winter erfolgen und dann auf den mittlerweile ganzjährig gedeckten Tisch (u.a. durch z.T. sehr gute Erträge aber auch den Anbau von Zwischenfrüchten) und gute Futterlage in den Wäldern einzugehen. Darüber hinaus macht es Sorgen, wenn zusätzlicher Futtereintrag durch unsachgemäße Kirrungen oder sogar Fütterung von Wildschweinen durch Bürger dazu kommen.

Auch werden die Verantwortlichkeiten der Jagd nicht genannt. Es herrschen unterschiedliche Bejagungsmodelle zwischen den Bundesländern oder sogar Regionen, u.a. auch in Landes- und Staatsforsten, die zu einem Anstieg der Schwarzwildpopulation geführt haben. Durch einen zu geringen Abschuss und oftmals einen zu geringen Bachenanteil an der Schwarzwildstrecke, konnte der Zuwachs durch die Jäger bei weitem nicht abgeschöpft werden.

Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Punkten konkret wie folgt Stellung beziehen:

Artikel 1 Nr. 1 a) dd) (§6 Abs.1 Nr.28) Ergänzung

Hier wird das Gesetz um die Möglichkeit ergänzt, eine verstärkte Bejagung oder das Ruhen der Jagd anzuordnen.

Es sollte im Weiteren klargestellt werden, dass in diesem Falle grundsätzlich Schäden der Jagdpächter zu entschädigen sind, sei es eine Übernahme von dann vermehrt auftretenden Wildschäden und auch möglicherweise andere wie z.B. verminderter Ertrag aus der Jagd, da andernfalls die Fortsetzung von Jagdpachtverträgen gefährdet sind.

Artikel 1 Nr. 1 a) ee) (§6 Abs.1 Nr.28b und c) neu

§ 6 Abs. 1 Nr. 28 b wie auch Nr. 28 c schaffen neue Ermächtigungsgrundlagen für das Bundesministerium, um durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten (Nr. 28 b) und über das Anlegen von Jagdschneisen (Nr. 28 c) zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung treffen zu können.

Bei Nr. 28 b ist nicht klar vorgegeben, ob sich die Nutzungsbeschränkung wirklich ausschließlich auf die genannten Kulturen Mais (Körner und Silo) und Raps beziehen soll, denn möglicherweise ist auch auf dem Nachbarfeld mit Weizen oder Zuckerrüben, sofern es in der Kernzone liegt, ein Bearbeitungs- oder Ernteverbot nötig. Dies sollte in der zu erlassenden Rechtsverordnung klar gestellt werden.

Ebenfalls sollte geklärt werden, ob Weiden und Wiesen in der zu errichtenden Kernzone im Falle eines ASP-positiven Wildkadavers, nicht mehr genutzt werden könnten. Für eine von Grünland abhängige Tierhaltung kann das existenzbedrohliche Ausmaße annehmen, insbesondere wenn sowieso schon Flächen des Betriebes außerhalb der Restriktionsgebiete, die zur Fütterung gebraucht werden, im Ertrag stark nachgelassen haben z.B. aufgrund von Wildschäden. Hier gilt es sorgfältig abzuwägen, ob das mit den vorliegenden Gesetzesänderungen ermöglichte Verbot ausgenutzt werden muss oder wenn dies nicht vorgesehen ist, das auch deutlich zu machen. Ebenso geht es um den Personen- und Fahrzeugverkehr. Darf es tatsächlich verboten werden, z.B. seine Rinder zum Schlachthof zu fahren? Inwieweit kann es Beschränkungen für die Milchsammelwagen geben?

Auch sollte berücksichtigt werden, dass durch eine Nutzungsbeschränkung möglicherweise Land- und Forstwirte an der Bewirtschaftung von weiteren Flächen etc. gehindert werden. Wenn sachlich gerechtfertigt (z.B. zur Beseitigung von Borkenkäferschadholz oder sonstigen Kalamitätshölzern zur Verhinderung von Folgeschäden) sollten dafür Ausnahmen vorgesehen oder andernfalls die entstehenden Nachteile entschädigt werden.

Ebenfalls gibt es zahlreiche Probleme bei der Anwendung und Umsetzung der Ermächtigung nach Nr. 28 c. Nach unserer Meinung kann die Anlegung von Schneisen nicht schon für kleine und übersichtliche Schläge gelten. Hier müsste eine Mindestgröße festgesetzt werden. Außerdem müssen Vorgaben berücksichtigt werden, die Anhaltspunkte zur Anlage (Anzahl, Breite usw.) der Schneisen geben. Eine entsprechende Konkretisierung sollte in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 c enthalten sein.

Vor dem Hintergrund dieser wichtigen Detailfragen bitten wir um die Möglichkeit der Beteiligung, sollte das Bundesministerium durch Rechtsverordnung von den neuen Ermächtigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 b wie auch Nr. 28 c Gebrauch machen.

Artikel 1 Nr. 1 c) (§6 Abs.7 und 8)

In Absatz (7) und (8) wird der „Eigentümer oder Besitzer“ eines landwirtschaftlichen Grundstücks genannt. Wir gehen davon aus, dass in jedem Fall der derzeitige Nutzer (Nutzungsberechtigter) die Entschädigung erhält.

„...kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen.“

Die Entschädigung sollte analog § 16 TierGesG konkret beschrieben werden, indem hier in diesen Fällen "...Ersatz vor der Aussaat auf Basis entgangener Deckungsbeiträge, bei Ernteverbot Ersatz auf Basis des Markt- bzw. Substitutionswertes einer Kultur (abzgl. eingesparter Kosten zzgl. zusätzlicher Kosten)" vorgesehen wird. Die Vorgabe, Ersatz nach den jeweils landesrechtlichen Vorschriften zu gewähren, ist zu unverbindlich. So gibt z.B. § 16 TierGesG im Falle einer Entschädigung von Tierverlusten ganz klare Vorgaben, dass nach dem gemeinen Wert zu entschädigen ist, und überlässt dies auch nicht einer landesrechtlichen Vorschrift.

Artikel 1 Nr. 3 (§39a Abs. 1)

"Führen Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.“

Das Wort "unzumutbar" ist zu streichen. Von dem Geschädigten sollte nicht verlangt werden, zunächst die Unzumutbarkeit nachzuweisen.

Artikel 1 Nr. 3 (§39a Abs. 2)

"Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Das Nähere richtet sich nach Landesrecht."

Siehe Begründung zu Art. 1, Nr. 1 Buchst. c), Änderung § 6 Abs. 7 und 8:

Die Entschädigung sollte analog § 16 TierGesG konkret beschrieben werden, indem hier in diesen Fällen "...Ersatz vor der Aussaat auf Basis entgangener Deckungsbeiträge, bei Ernteverbot Ersatz auf Basis des Markt- bzw. Substitutionswertes einer Kultur (abzgl. eingesparter Kosten zzgl. zusätzlicher Kosten)" vorgesehen wird.

Wir, der Deutsche Bauernverband, würden uns sehr freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden würden.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Jungbluth